

## Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt für Berlin
AG	Amtsgericht/Arbeitsgemeinschaft
AG RdV	Arbeitsgemeinschaft „Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher“
AV	Ausführungsvorschriften
BA	Bezirksamt
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BD	Bürgerdeputierte/r
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bm	Bürgermeister/in
BT	Bundestag
BV	Bezirksverordnete/r
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
BVV	Bezirksverordnetenversammlung
BV-Vorsteher	Bezirksverordnetenvorsteher/in
BWB	Berliner Wasserbetriebe
BzBm	Bezirksbürgermeister/in
FA	Finanzamt
ff	fortfolgende
FHVR	Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (jetzt: HWR)
(g)GmbH	(gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
GVABI.	Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für die Stadtbezirke Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Marzahn, Hohenschönhausen, Hellersdorf von Berlin
GVBI.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Hrsg	Herausgeber
HWR	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JH	Jugendhilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JWA	Jugendwohlfahrtsausschuss
LandesJA	Landesjugendamt
LG	Landgericht
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LK	Landkreis
LuV	Leistungs- und Verantwortungszentrum
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdB	Rat der Bürgermeister
RgBm	Regierende/r Bürgermeister/in
Rhf	Rechnungshof von Berlin
SE	Serviceeinheit
SenFin	Senatsverwaltung für Finanzen
SenInn/SenInnSport	Senatsverwaltung für Inneres bzw. für Inneres und Sport
SenJust	Senatsverwaltung für Justiz
SenStadt	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
SG	Sozialgericht
StS	Staatssekretär/in
Träger der öff. JH	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
VG	Verwaltungsgericht
VerfGH Bln	Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VLB	Verkehrslenkung Berlin
VO	Rechtsverordnung
VOBl.	Verordnungsblatt

VwV  
WPD

Verwaltungsvorschriften  
Wissenschaftlicher Parlamentsdienst

## Vorschriften

AbstG	Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz)
AbstO	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsordnung)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGBauGB	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
AGJWG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und zur Regelung der öffentlichen Jugend- und Familienhilfe
AG KJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
AGSGG	Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
AllA Raum	Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung)
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AV BlnSchAG	Ausführungsvorschriften zum Berliner Schiedsamtsgesetz
AV Ernennung	Ausführungsvorschriften über die Ernennung, Vereidigung und Verabschiedung der Beamtinnen und Beamten
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
AV-Org Jugendämter	Ausführungsvorschriften über eine am sozialen Raum orientierte Organisation der Berliner Jugendämter
AV StrABG	Ausführungsvorschriften zur Straßenausbaubeitragsgesetz
AZG	Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz)
BAföGZustVO	Verordnung über die regionalisierte Wahrnehmung der Aufgaben der nach § 45 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung durch einzelne Bezirke (Ausbildungsförderungs-Zuständigkeitsverordnung)
BAMG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz)
BauGB	Baugesetzbuch
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BDGBIBBBMinBFAnO	Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinalgesetzes bei dem bundesunmittelbaren Bundesinstitut für Berufsbildung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz)
BerlBG	Berliner Betriebe-Gesetz
BerlHG	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz)
BlnSchAG	Berliner Schiedsamtsgesetz
BerlSenG	Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz)
BRKG	Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz)
DRiG	Deutsches Richterrechtsgesetz
DVO zum Entschädigungsgesetz	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder Der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
EigG	Gesetz über die Eigenbetriebe des Landes Berlin (Eigenbetriebsgesetz)

Entschädigungsgesetz	Gesetz zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
ERV JustizV	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin
EStG	Einkommensteuergesetz
EuRHilSRÜbkErgVtrG	Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juli (!) 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April (!) 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
FraktG	Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Abgeordnetenhaus von Berlin (Fraktionsgesetz)
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz)
GDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz)
GDZustVO	Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung
GG	Grundgesetz
GGO I	Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung - Allgemeiner Teil
GGO II	Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung - Besonderer Teil
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGEG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
GsVO	Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung)
IFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)
IFG	Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JkomG	Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz)
KiStG	Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz)
KitaFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LABgG	Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz)
Landeswahlgesetz	Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordneten-versammlungen
LBG	Landesbeamtengesetz
LGBG	Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKG	Landeskrankenhausgesetz
Landeswahlordnung	Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen
Meldegesetz	Gesetz über das Meldewesen in Berlin
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MV	Verordnung über die Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung)
NatSchGBln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
PartIntG	Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin
PersVG	Personalvertretungsgesetz
Petitionsgesetz	Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin
PsychKG	Gesetz für psychisch Kranke
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Landes Berlin (Rechnungshofgesetz)
SchulG	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz)
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung)

---

SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Pflegeversicherung)
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe
SenG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorenengesetz)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StO	Preußische Städteordnung (vom 19. November 1808)
StPO	Strafprozessordnung
StrABG	Straßenausbaubeitragsgesetz
SUrlVO	Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung)
UAG	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin
VerpflG	Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VGG	Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz)
VV EaD	Verwaltungsvorschriften über den Ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich
VV Werbung	Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBln	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZustKat AZG	Allgemeiner Zuständigkeitskatalog als Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG
ZustKat Ord	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben als Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG
ZustVO Bezirksaufgaben	Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben
ZustVO GefG	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz
ZustVO Soz	Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe, der Unterhaltssicherung sowie der Grund-sicherung

### A. Literatur zum Bezirksverwaltungsrecht

- Driehaus**, Hans-Joachim (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 3. Auflage, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2009
- Kopp**, Ferdinand O.†/**Ramsauer**, Ulrich, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Auflage, München 2010
- Mudra**, Peter, Bezirksverwaltungsgesetz - Kommentar für die Praxis und Fachhochschule, Kommunalpolitisches Bildungswerk Berlin e. V. (Hrsg.), Berlin 2003
- Musil**, Andreas/**Kirchner**, Sören, Das Recht der Berliner Verwaltung, 2. Auflage, Springer-Verlag, Berlin 2007
- Oel**, Hans-Ulrich/**Przesang**, Norbert A./**Thamm**, Rainer, Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Berlin (Hrsg.), Berliner Kommunalpolitisches Lexikon, Berlin 2008
- Ottenberg**, Peter, Die Übergangsphase von 1999 bis 2000 in: Die Berliner Bezirksfusion, Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik Berlin e. V. (Hrsg.), 1998, S. 25 bis 31
- Ottenberg**, Peter, Rechte, Aufgaben und Pflichten der Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten in: Kommunalpolitisches Handbuch Berlin, Kommunalpolitisches Bildungswerk Berlin (Hrsg.), Kommunal-Verlag, Berlin 2009
- Pfennig**, Gero/**Neumann**, Manfred J., Verfassung von Berlin, Kommentar, 3. Auflage, Berlin/New York 2000
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport**, Rechtliche Hinweise für die Tätigkeit von Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt, Stand: Oktober 2011
- Srocke**, Ernst, Bezirksverwaltungsgesetz, 2. Erweiterte Auflage, Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin 1979
- Zivier**, Ernst R., Verfassung und Verwaltung von Berlin, 4. Auflage, Berliner Wissenschafts-Verlag 2008

### B. Literatur zum Jugendhilferecht

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe** (Hrsg.), Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kinder- und Jugendhilfe, Dezember 2006
- Fieseler**, Gerhard/**Schleicher**, Hans/**Busch**, Manfred/**Wabnitz**, Reinhard (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), Köln, Loseblattwerk
- Jans**, K.-W./**Happe**, Günter/**Saubier**, Helmut/**Maas**, Udo, Kinder- und Jugendhilferecht (Loseblattsammlung), Stuttgart, 2009
- Kunkel**, Peter-Christian, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden, 2006
- Mrozynski**, Peter, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), München, 2004
- Münder**, Johannes/**Ottenberg**, Peter, Der Jugendhilfeausschuß, Münster, 1999
- Münder**, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, Weinheim, 2009
- Schellhorn**, Walter (Hrsg.), SGB VIII/KJHG, Neuwied/Kriftel, 2006
- Wiesner**, Reinhard, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -, München, 4. Auflage, 2010

### C. Periodika

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis, Fachzeitschrift für die öffentliche Verwaltung, Maximilian-Verlag, Hamburg
jurisPR-BVerwG	jurisPraxisReport Bundesverwaltungsgericht (Internetdienst); Hrsg. Verein der Bundesrichter bei dem Bundesverwaltungsgericht e. V.
jurisPR-SozR	jurisPraxisReport Sozialrecht (Internetdienst); Hrsg. Dr. Thomas Voelzke und Prof. Dr. Rainer Schlegel, Vors. RiBSG
LKV	Landes- und Kommunalrecht, Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Verlag C. H. Beck, München und Frankfurt a. M.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, Verlag C. H. Beck, München und Frankfurt a. M.
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Verlag C. H. Beck, München und Frankfurt a. M.
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport, Verlag C. H. Beck, München und Frankfurt a. M.
Verw.Arch.	Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, Carl Heymann Verlag, Köln
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, Verlag C. H. Beck, München und Frankfurt a. M.

### D. Kommunalpolitische Vereinigungen/Bildungswerke

SPD	Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) Berlin e. V. <a href="http://www.sgk-berlin.de">www.sgk-berlin.de</a> August-Bebel-Institut (ABI) <a href="http://www.august-bebel-institut.de">www.august-bebel-institut.de</a>
CDU	Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) Berlin e. V. <a href="http://www.kpv.de">www.kpv.de</a> Kommunalpolitisches Bildungswerk Berlin e. V. <a href="http://www.kbb-berlin.de">www.kbb-berlin.de</a>
Linke	kommunalpolitisches forum e. V. (berlin) <a href="http://www.kommunalpolitik-berlin.de">www.kommunalpolitik-berlin.de</a>
Bündnis 90/Die Grünen	Kommunalpolitisches Forum (KoPoFo) e. V. <a href="http://www.gruene-berlin.de/kopofa">www.gruene-berlin.de/kopofa</a> Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik (BiWAK) e. V. <a href="http://www.biwak-ev.de">www.biwak-ev.de</a>
FDP	Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK) Berlin <a href="http://www.vlk-berlin.de">www.vlk-berlin.de</a> Friedrich-Naumann-Stiftung Berlin-Brandenburg <a href="http://www.freiheit.org">www.freiheit.org</a>

Bezirksverwaltungsgesetz  
vom 30. Januar 1958 (GVBl. S. 126)

1. Abschnitt  
Grundlagen der Bezirksverwaltung

§ 1  
Bezirkseinteilung

- (1) Das Gebiet von Berlin ist in 20 Bezirke eingeteilt.
- (2) Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen.

§ 2  
Allgemeine Rechtsstellung und Organe der Bezirke

- (1) Die Bezirke sind nichtrechtsfähige Verwaltungseinheiten Berlins.
- (2) Verfassungsmäßige Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlungen, die Deputationen und die Bezirksämter.
- (3) Die Bezirke führen bei besonderen Anlässen die ihnen vom Senat verliehenen Bezirkswappen neben dem Landeswappen.

§ 3  
Bezirkseigene Angelegenheiten und übertragene Vorbehaltsaufgaben

- (1) Die Bezirke nehmen unter maßgeblicher Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung die bezirkseigenen Angelegenheiten wahr.
- (2) Den Bezirken werden Vorbehaltsaufgaben übertragen (übertragene Vorbehaltsaufgaben).
- (3) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt,
- a) welche Angelegenheiten bezirkseigene Angelegenheiten und welche Angelegenheiten übertragene Vorbehaltsaufgaben sind;
  - b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und Einzelweisungen des Senats und der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind;
  - c) in welcher Weise die Bezirke zu den grundlegenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.

§ 4  
Haushaltsführung des Bezirks

- (1) Für die Haushaltsführung der Bezirke werden unter ihrer Mitwirkung besondere Pläne als Teile des Haushaltsplans von Berlin (Bezirkshaushaltspläne) aufgestellt. Der von den Bezirken ermittelte Finanzbedarf ist als Unterlage für den Haushaltsplan dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.
- (2) Für die Bezirke sind im Haushaltsplan angemessene Verfügungs- und Verstärkungsmittel bereitzustellen. Die Verfügungsmittel errechnen sich nach der Einwohnerzahl der Bezirke auf Grund eines Satzes, der jährlich im Haushaltsgesetz festgelegt wird.

## 2. Abschnitt Die Bezirksverordnetenversammlung

### § 5 Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 45 Mitgliedern. Sie wird zu der gleichen Zeit und für die gleiche Wahlperiode wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Das Nähere bestimmen Wahlgesetz und Wahlordnung.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann weder durch eigenen Beschluss noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Wird das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst, so ist auch die Bezirksverordnetenversammlung aufgelöst.

### § 6 Einberufung der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung tritt spätestens zwei Wochen nach Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses unter dem Vorsitz des ältesten Bezirksverordneten zusammen.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.
- (3) Der Bezirksverordnetenvorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert.

### § 7 Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Bezirksverordnetenvorsteher, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus.
- (3) Der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.

### § 8 Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bestimmt Näheres über die Stärke und die Zusammensetzung der Fraktionen.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.
- (6) Die Verhandlungen der Bezirksverordnetenversammlung sind öffentlich. Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

### § 9 Ausschüsse

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat und folgende Ausschüsse:

- a) den Geschäftsordnungs- und Wahlprüfungsausschuss,
- b) den Haushaltsausschuss,
- c) als ständige Kontrollausschüsse  
den Rechnungsprüfungsausschuss  
den Personalausschuss und  
den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden,  
nach Bedarf Kontrollausschüsse für einzelne sonstige zeitlich und sachlich begrenzte  
Angelegenheiten.

(2) Einem Kontrollausschuss nach Absatz 1 Buchst. d ist bei seiner Einsetzung ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich die Befugnisse der Kontrollausschüsse nach § 17.

(3) In der Zeit zwischen dem Ende der Wahlperiode und dem Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung nimmt ein Ausschuss die Rechte der Bezirksverordnetenversammlung mit Ausnahme der Rechte aus Artikel 60 der Verfassung und aus den §§ 19, 21, 24 Abs. 3, 35 Abs. 1 dieses Gesetzes wahr.

(4) Die Ausschüsse werden nach der Fraktionsstärke im Höchstzahlverfahren mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. Fraktionen, die hiernach keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten, werden durch je ein beratendes Ausschussmitglied vertreten.

(5) Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; sie tagen nicht öffentlich.

### § 10 Stellung der Bezirksverordnetenversammlung gegenüber dem Bezirksamt

(1) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern.

(3) Der Bezirksbürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Bezirksamts ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des Bezirksverordnetenvorstehers oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

### § 11 Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Bezirksverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung und das Recht der freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln, die sich im Besitz von Berlin befinden. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

### § 12 Beschlussrecht der Bezirksverordnetenversammlung

In bezirkseigenen Angelegenheiten beschließt die Bezirksverordnetenversammlung über

1. die Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfs als Unterlage für den Haushaltsplan (§ 4 Abs. 1);
2. die Verwendung von Verfügungsmitteln;
3. die Einsetzung und Aufhebung von Deputationen und die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs (§ 19);
4. Deputationsbeschlüsse, die vom Bezirksamt wegen Zuständigkeitsüberschreitung oder Verletzung des Gemeinwohls beanstandet sind (§ 32);
5. die Aufhebung von Deputationsbeschlüssen (§ 13);
6. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Abs. 2);
7. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

### § 13 Aufhebung von Deputationsbeschlüssen

(1) In Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Deputationen gehören (§ 26), können in der Bezirksverordnetenversammlung Anträge gestellt werden. Die Anträge sind in jedem Falle der zuständigen Deputation zur Erledigung zu überweisen. Die Entscheidung der Deputation ist der Bezirksverordnetenversammlung durch das Bezirksamt zur Kenntnis zu bringen.

(2) Verletzt die Entscheidung einer Deputation gemäß Absatz 1 Satz 3 das Gemeinwohl und wird sie vom Bezirksamt nicht beanstandet, so kann die Bezirksverordnetenversammlung die Entscheidung aufheben und selbst entscheiden. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Der Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung ist, soweit er nicht gemäß § 18 beanstandet wird, für die Deputation und das Bezirksamt verbindlich.

### § 14 Empfehlungen der Bezirksverordnetenversammlung

(1) In anderen als bezirkseigenen Angelegenheiten, die für die Verwaltung des Bezirks von Bedeutung sind, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen. Eine Beteiligung von Ausschüssen oder Deputationen ist ausgeschlossen.

(2) Betreffen die Empfehlungen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, leitet das Bezirksamt die Empfehlungen an die zuständigen Stellen weiter und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über den Abschluss der Angelegenheit.

### § 15 Entgegennahme von Berichten

Die Bezirksverordnetenversammlung nimmt Berichte des Bezirksamts über die Führung der Geschäfte entgegen (§ 36 Abs. 2 Buchst. e).

## § 16

### Wahlrecht der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 1),
- b) die Mitglieder der Deputationen (§ 21),
- c) alle Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig abberufen

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 2),
- b) die Mitglieder der Deputationen (§ 24 Abs. 3),
- c) die sonstigen von ihr gewählten Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 17

### Kontrollrecht der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung übt die Kontrolle über die Wahrnehmung der bezirkseigenen Angelegenheiten und der übertragenen Vorbehaltsaufgaben aus.

(2) In Ausübung der Kontrolle kann die Bezirksverordnetenversammlung Auskünfte von den Deputationen und vom Bezirksamt verlangen, Kontrollausschüsse (§ 9 Abs. 1 Buchst. d) einsetzen und auf Grund der Verhandlungen in diesen Ausschüssen feststellen, ob gegen die Handhabung des Verwaltungsermessens oder das Verfahren der Deputationen oder des Bezirksamts Einwendungen zu erheben sind.

(3) Einem Kontrollausschuss ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Einsichtnahme darf nicht verlangt werden, wenn das Bezirksamt auf Grund eines Beschlusses erklärt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Für die Einsichtnahme in Personalakten gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Tätigkeit der Deputationen und des Bezirksamts ist der Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung nur dann nicht unterworfen, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b) ohne Ermessensspielraum die entscheidende Stelle binden.

## § 18

### Beanstandung von Beschlüssen und Wahlen der Bezirksverordnetenversammlung

Verstößt ein Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung oder eine von ihr vorgenommene Wahl gegen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften (§ 3 Abs.3 Buchst. b), so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung oder der Vornahme der Wahl den Beschluss oder die Wahl unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Bezirksverordnetenversammlung binnen eines Monats über das Bezirksamt die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beantragen.

## 3. Abschnitt Die Deputationen

### § 19 Einsetzung, Aufhebung, Abgrenzung des Geschäftsbereichs der Deputationen

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung setzt zur Teilnahme an der Verwaltung des Bezirks nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse Deputationen ein und gibt ihnen eine Geschäftsordnung. Sie kann die Aufhebung von Deputationen beschließen, wenn sie ein Bedürfnis für ihre Beibehaltung nicht mehr für gegeben hält.
- (2) Bei der Einsetzung von Deputationen bestimmt die Bezirksverordnetenversammlung deren Geschäftsbereich. Dieser muss dem Geschäftsbereich von Abteilungen oder Ämtern der Bezirksverwaltung entsprechen.
- (3) Die Einsetzung von Deputationen für Geschäftsbereiche, für die Ausschüsse eingesetzt sind (§ 9 Abs.1), ist unzulässig.

### § 20 Zusammensetzung der Deputationen

Die Deputationen bestehen aus

1. dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzendem,
2. sechs Bezirksverordneten,
3. vier sachkundigen Wahlberechtigten (Bürgerdeputierten).

### § 21 Wahl der Deputationsmitglieder und ihrer Vertreter

- (1) Die Bezirksverordneten werden, für jede Deputation gesondert, auf Vorschlag der Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Höchstzahlverfahren von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. In gleicher Weise wird je ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Bezirksverordneter oder ein Stellvertreter aus, so ist von der Fraktion, von der der Ausgeschiedene benannt war, ein Ersatzmann vorzuschlagen.
- (2) Die Vorschrift des § 9 Abs.4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Bürgerdeputierten werden für jede Deputation gesondert auf Grund von Wahlvorschlägen nach dem Höchstzahlverfahren gewählt. Stellvertreter der Bürgerdeputierten sind die auf dem gleichen Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden nicht gewählten Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so haben seine Unterzeichner ihn zu ergänzen.
- (4) Zum Bürgerdeputierten oder zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seinen Wohnsitz im Bezirk hat.
- (5) Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung. Die Deputationsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Deputation im Amt.

### § 22 Ausschluss von der Wählbarkeit zum Deputationsmitglied

- (1) Zum Deputationsmitglied oder zum Stellvertreter (§ 21 Abs.1 und 3) kann nicht gewählt werden, wer in der Hauptverwaltung oder in einer Bezirksverwaltung in dem Geschäftsbereich tätig ist, für den die Deputation eingesetzt ist.
- (2) Zum Bürgerdeputierten oder zum Stellvertreter (§ 21 Abs.3) kann außerdem nicht gewählt werden, wer Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung oder eines Bezirksamts oder in derselben Bezirksverwaltung als Beamter oder Angestellter tätig ist.

### § 23

#### Rechtsstellung der gewählten Deputationsmitglieder

- (1) Die gewählten Deputationsmitglieder und ihre Stellvertreter sind Inhaber von Ehrenämtern.
- (2) Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

### § 24

#### Vorzeitige Beendigung des Amts als Deputationsmitglied

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Deputation endet vorzeitig
  - a) für die Mitglieder des Bezirksamts mit dem Ausscheiden aus dem Bezirksamt oder der Abgabe der Leitung des Geschäftsbereichs der Bezirksverwaltung, für den die Deputation eingerichtet ist;
  - b) für die gewählten Mitglieder (§ 21 Abs. 1 und 3) durch Verzicht;
  - c) für Bezirksverordnete mit dem Ausscheiden aus der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 1);
  - d) für die Bürgerdeputierten mit dem Verlust des Wahlrechts oder dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (§ 22).
- (2) Das Amt als Deputationsmitglied endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Bestellung zum Deputationsmitglied nicht vorgelegen haben, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.
- (3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein gewähltes Deputationsmitglied vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

### § 25

#### Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht

- (1) Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft in der Deputation beendet ist, trifft
  - a) in den Fällen des § 24 Abs.1 Buchst. a das Bezirksamt,
  - b) in den Fällen des § 24 Abs. 1 Buchst. b, c, d und Abs. 2 die Bezirksverordnetenversammlung.
- (2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.
- (3) Der Verzicht (§ 24 Abs.1 Buchst. b) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

### § 26 Aufgabe der Deputation

(1) Die Deputationen entscheiden in bezirkseigenen Angelegenheiten über die wichtigen Fragen des Geschäftsbereichs, für den sie eingesetzt sind.

(2) Wichtige Fragen sind

- a) Verwaltungsgrundsätze für ihren Geschäftsbereich,
- b) Ausnahmen von diesen Grundsätzen,
- c) richtungweisende Einzelentscheidungen,
- d) nicht ständig wiederkehrende Geschäfte von erheblicher sachlicher oder geldlicher Bedeutung.

(3) Die Deputationen beschließen ferner über

- a) Angelegenheiten, die ihnen von der Bezirksverordnetenversammlung zur Erledigung überwiesen werden (§ 13 Abs.1),
- b) Angelegenheiten, die ihnen vom Vorsitzenden oder vom Bezirksamt vorgelegt werden,
- c) Angelegenheiten, deren Vorlage sie allgemein oder im Einzelfall verlangen.

(4) Die Deputationen sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs an der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfs der Bezirksverwaltung zu beteiligen.

### § 27 Entscheidung in Eilfällen

In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet der Vorsitzende an Stelle der Deputation. Die Entscheidung ist Deputation in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und auf ihr Verlangen aufzuheben. Durch die aufgehobene Entscheidung bereits zur Entstehung gelangte Rechte Dritter bleiben unberührt.

### § 28 Zuziehung von Sachverständigen

Die Deputationen können Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

### § 29 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Deputationen

Die Deputationen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### § 30 Verbindlichkeit der Deputationsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Deputationen sind, soweit sie nicht beanstandet werden, für die Bezirksverwaltung verbindlich. Sie werden vom Bezirksamt ausgeführt.

### § 31 Federführung bei Beteiligung mehrerer Deputationen

(1) Berührt eine Angelegenheit den Geschäftsbereich mehrerer Deputationen, so entscheidet nach Anhörung der übrigen beteiligten Deputationen die federführende Deputation.

(2) Die Federführung der Deputationen bestimmt sich im Zweifel nach der Federführung in den Abteilungen oder Ämtern der Bezirksverwaltung, für die die Deputationen eingesetzt sind (§ 19 Abs. 2).

## § 32

### Beanstandung von Deputationsbeschlüssen

- (1) Verstößt der Beschluss einer Deputation gegen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften (§ 3 Abs. 3 Buchst. b), so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Deputation binnen eines Monats über das Bezirksamt die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beantragen.
- (2) Überschreitet der Beschluss einer Deputation ihren Zuständigkeitsbereich oder verletzt er das Gemeinwohl, so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Deputation binnen eines Monats über das Bezirksamt die Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung beantragen.
- (3) Gibt die Bezirksverordnetenversammlung der Beanstandung statt, so hat sie den beanstandeten Beschluss aufzuheben und bei Überschreitung der Zuständigkeit die Angelegenheit der zuständigen Deputation zur Beschlussfassung zu überweisen, bei Verletzung des Gemeinwohls in der Sache zu entscheiden.

## § 33

### Jugendwohlfahrtsausschuss

Auf die Deputation für das Jugendwesen (Jugendwohlfahrtsausschuss) finden die Vorschriften des 3. Abschnitts Anwendung, soweit nicht das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt etwas anderes bestimmt.

## 4. Abschnitt

### Das Bezirksamt

## § 34

### Zusammensetzung des Bezirksamts

- (1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und sieben Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksamts sind hauptamtlich tätig. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.
- (3) Sofern das Bezirksamt im Einzelfall nichts anderes beschließt, nimmt an seinen Sitzungen der Leiter des Rechtsamtes mit beratender Stimme teil. Er muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen oder nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

## § 35

### Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts einzeln auf die Dauer von 6 Jahren. Die Gewählten bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.

### § 36 Aufgaben des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere

- a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks;
- b) die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12, 13, 16);
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13) und der Deputationen (§ 30);
- d) die Weiterleitung von Empfehlungen der Bezirksverordnetenversammlung an die zuständigen Stellen (§ 14 Abs. 2);
- e) die laufende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte (§ 15);
- f) die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung und der Deputationen (§§ 18, 32);
- g) die Wahrnehmung der bezirkseigenen Angelegenheiten, für die weder die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung noch einer Deputation begründet ist;
- h) die Durchführung der übertragenen Vorbehaltsaufgaben;
- i) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks; die Stellungnahme zur Versetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;
- k) die Verteilung der Geschäftsbereiche unter die Mitglieder des Bezirksamts (§ 37 Abs. 2);
- l) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts;
- m) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die dem Bezirksamt durch Rechtsvorschrift übertragen sind oder übertragen werden.

### § 37 Organisation der Bezirksverwaltung; Geschäftsverteilung des Bezirksamtes

(1) Die Organisation der Bezirksverwaltung ist entsprechend der Organisation der Hauptverwaltung einzurichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In der Verteilung der Geschäftsbereiche (§ 38 Abs. 1) unter seine Mitglieder ist das Bezirksamt nicht gebunden.

### § 38 Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts

(1) Jedem Mitglied des Bezirksamts ist die Leitung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche (Abteilungen oder Ämter der Bezirksverwaltung) zu übertragen.

(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte im Namen des Bezirksamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.

### § 39 Aufgaben des Bezirksbürgermeisters

- (1) Der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (2) Der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträte aus.
- (3) Der Bezirksbürgermeister ist Mitglied des Rats der Bürgermeister.
- (4) Verstößt in bezirkseigenen Angelegenheiten ein Beschluss des Bezirksamts gegen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften (§ 3 Abs. 3 Buchst. b), so hat der Bezirksbürgermeister binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann das Bezirksamt binnen zwei Wochen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beantragen.
- (5) Verstößt in übertragenen Vorbehaltsaufgaben ein Beschluss des Bezirksamts gegen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b), so hat der Bezirksbürgermeister dem zuständigen Mitglied des Senats von dem Beschluss unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 40  
Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

§ 41  
Inkrafttreten; Aufhebung des Deputationsgesetzes

-----